

NOMOSKOMMENTAR

Hilf | Kämpfer | Schwerdtfeger [Hrsg.]

PUAG

Parlamentarisches
Untersuchungsausschussgesetz



Nomos

NOMOSKOMMENTAR

Hilf | Kämpfer | Schwerdtfeger [Hrsg.]

PUAG

Parlamentarisches
Untersuchungsausschussgesetz

RA Prof. Dr. Björn Gercke | RAin Dr. Juliane Hilf | RAin Dr. Simone Kämpfer | RA Philip Kroner |
RAin Franziska Lieb | RA Dr. Maximilian Ohrloff | RA Joshua Pawel, LL.M. | RA Sören Schomburg |
RA Dr. Max Schwerdtfeger | RA Dr. Daniel Travers | RA Prof. Dr. Dirk Uwer, LL.M., Mag.rer.publ. |
RA Dr. Sebastian Wagner



Nomos

Zitervorschlag: NK-PUAG/Bearbeiter

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8606-0

1. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Aus der Parlamentspraxis sind sie nicht wegzudenken; im Gegenteil folgt auf größere politische Skandale (z.B. „Parteispenden“), große Wirtschaftskriminalfälle (z.B. „Wirecard“, „Cum/Ex“ und „Diesel“), Terroranschläge (z.B. „NSU“ und „Breitscheidplatz“) oder Umweltkatastrophen (z.B. Flutkatastrophe „Ahrtal“) regelmäßig ein Untersuchungsausschuss. Vereinzelt gibt es sogar mehrere Untersuchungsausschüsse zum selben Thema (z.B. „NSU-I“ und „NSU-II“ auf Bundesebene sowie „NSU-Landesuntersuchungsausschüsse“ in u.a. Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen).

Und wiederkehrend müssen im Zuge der parlamentarischen Sachverhaltsaufklärung Minister, Ministerpräsidenten, Spitzenbeamte oder Manager aus der freien Wirtschaft aufgrund (medial) publik gewordener Erkenntnisse von ihren Ämtern oder Posten zurücktreten.

Besonders an parlamentarischen Untersuchungsausschüssen ist, dass sie – sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene – mit den Mitteln des Strafprozesses Sachverhaltsaufklärung betreiben dürfen (vgl. Art. 44 Abs. 2 S. 1 GG auf Bundesebene). Politikern werden so scharfe Waffen in die Hand gegeben; sie dürfen Zeugen laden, die erscheinen und unter Wahrheitspflicht aussagen müssen. Die Ausschüsse dürfen von Ministerien und Behörden Akten und von (privaten) Unternehmen Unterlagen anfordern.

Die so für einen bestimmten Sachverhaltskomplex zusammengetragenen Informationen sind quantitativ und qualitativ meist einzigartig; die Ausschüsse sind deshalb ein besonders wirksames Mittel zur politischen Kontrolle. Gleichzeitig werden zunehmend auch Private in die Ausschüsse einbezogen; Vorstände und Geschäftsführer von Unternehmen werden als Zeugen vernommen. Faktisch werden die Ausschüsse – zum Teil bereits von ihrer Aufgabenstellung her – auch Mittel zur Aufklärung privater Sachverhalte (z.B. „Wirecard“ und „Diesel“).

Es liegt auf der Hand, dass aufgrund der Wirkungen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse der Beratungsbedarf sämtlicher Akteure – von den antragstellenden Fraktionen, über den Ausschuss und seine Mitglieder selbst, bis hin zu bloßen Zeugen, betroffenen Spitzenbeamten, Ministerien, Politikern, Managern sowie Unternehmen usw. – stetig zunimmt. Dies hängt auch mit der komplexen Regelungsmaterie – bestehend aus Verfassungs-, Parlaments- und Strafprozessrecht –, den meist unbekannteren üblichen Gepflogenheiten der Ausschüsse sowie der medialen Strahlwirkung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse zusammen.

Der vorliegende Kommentar will insbesondere Abgeordneten, Parlamentspraktikern, Betroffenen, Interessierten, Wissenschaftlern und Beratern helfen, die rechtlichen Herausforderungen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse praxisnah und wissenschaftlich fundiert zu lösen. Dafür sind die verfassungs- und parlamentsrechtlich geprägten Vorschriften des PUAG von Rechtsanwälten kommentiert, die vorwiegend im öffentlichen Recht beraten; demgegenüber sind die strafrechtlich geprägten Vorschriften von Rechtsanwälten und Strafverteidigern kommentiert, die neben ihrer Erfahrung in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen auch die originären strafprozessualen Normen im Blick haben.

Auch die fünfzehn landesgesetzlichen Regelungen finden im Kommentar Berücksichtigung.

Vorwort

Wir danken dem Nomos-Verlag – namentlich Frau Ass. jur. Anke Maria Tröltzsch – für die hervorragende Zusammenarbeit bei der Konzeption und Vorbereitung des NK-PUAG.

Köln/Düsseldorf/Hamburg im Oktober 2023

Juliane Hilf
Simone Kämpfer
Max Schwerdtfeger

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Bearbeiterverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	11
Einleitung	17

Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG)

§ 1 Einsetzung	27
§ 2 Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung	48
§ 3 Gegenstand der Untersuchung	54
§ 4 Zusammensetzung	57
§ 5 Mitglieder	60
§ 6 Vorsitz	64
§ 7 Stellvertretender Vorsitz	66
§ 8 Einberufung	67
§ 9 Beschlussfähigkeit	69
§ 10 Ermittlungsbeauftragte	71
§ 11 Protokollierung	85
§ 12 Sitzungen zur Beratung	98
§ 13 Sitzungen zur Beweisaufnahme	102
§ 14 Ausschluss der Öffentlichkeit	127
§ 15 Geheimnisschutz	140
§ 16 Zugang zu Verschlussachen und Amtsverschwiegenheit	158
§ 17 Beweiserhebung	161
§ 18 Vorlage von Beweismitteln	172
§ 19 Augenschein	195
§ 20 Ladung der Zeugen	198
§ 21 Folgen des Ausbleibens von Zeugen	222
§ 22 Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht	236
§ 23 Vernehmung von Amtsträgern	253
§ 24 Vernehmung der Zeugen	260
§ 25 Zulässigkeit von Fragen an Zeugen	278
§ 26 Abschluss der Vernehmung	287
§ 27 Grundlose Zeugnisverweigerung	295
§ 28 Sachverständige	304
§ 29 Herausgabepflicht	311
§ 30 Verfahren bei der Vorlage von Beweismitteln	332
§ 31 Verlesung von Protokollen und Schriftstücken	339
§ 32 Rechtliches Gehör	345

Inhaltsverzeichnis

§ 33	Berichterstattung	359
§ 34	Rechte des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuss	375
§ 35	Kosten und Auslagen	382
§ 36	Gerichtliche Zuständigkeiten	389
	Stichwortverzeichnis	417
	Literaturverzeichnis	413

Bearbeiterverzeichnis

Prof. Dr. Björn Gercke	§§ 24–27 (zs. mit Lieb)
Dr. Juliane Hilf	§§ 1–6; 8, 9
Dr. Simone Kämpfer	§§ 20–23 (zs. mit Kroner)
Philip Kroner	Einleitung (zs. mit Schwerdtfeger); §§ 17–19 (zs. mit Travers), §§ 20–23 (zs. mit Kämpfer)
Franziska Lieb	§§ 24–27 (zs. mit Gercke)
Dr. Maximilian Ohrloff	§§ 32–35 (zs. mit Uwer)
Joshua Pawel, LL.M.	§§ 13, 14 (zs. mit Wagner)
Sören Schomburg	§§ 28, 31, 36
Dr. Max Schwerdtfeger	Einleitung (zs. mit Kroner); §§ 15, 16, 29, 30
Dr. Daniel Travers	§§ 17–19 (zs. mit Kroner)
Prof. Dr. Dirk Uwer, LL.M., Mag.rer.pupl.	§§ 32–35 (zs. mit Ohrloff)
Dr. Sebastian Wagner	§§ 10–12; §§ 13, 14 (zs. mit Pawel)